



Freiheitseinschränkende
Maßnahmen bei Bewohnern von
Alten- und Pflegeheimen

Altenpflege ohne Bettgitter & Co ist möglich!

Eine Kurzinformation
für Angehörige
im Rahmen der Initiative
„Mehr Freiheit wagen!“



UNIVERSITÄT ZU LÜBECK



MARTIN-LUTHER-UNIVERSITÄT
HALLE-WITTENBERG



Universität Hamburg
DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG



Weitere Informationen

Diese Initiative wird gefördert vom
Bundesministerium für Bildung und Forschung.

Bei Fragen und Anmerkungen wenden Sie sich
bitte an das Pflegepersonal.

Hier können Sie auch weitere Informations-
materialien und Hinweise erhalten.

FEM-Beauftragte(r) in dieser Einrichtung:

Sie können sich auch gerne an die Studien-
mitarbeiter wenden:

▶ Universität zu Lübeck
Sektion für Forschung und Lehre
in der Pflege
A. Henkel, S. Köpke, R. Kupfer
Ratzeburgerallee 160
23538 Lübeck

Tel.: 0451 500-4623
ramona.kupfer@uksh.de

▶ Universität Halle-Wittenberg
Institut für Gesundheits-und
Pfle gewissenschaft
J. Abraham, G. Meyer, R. Möhler
Magdeburger Straße 8
06112 Halle (Saale)

Tel.: 0345 557-4466
jens.abraham@medizin.uni-halle.de

Diese Einrichtung nimmt an der Initiative
„Mehr Freiheit wagen“ teil.

Die Einrichtung unterstützt das Ziel der
Initiative, freiheitseinschränkende Maß-
nahmen zu vermeiden, weil...

- ▶ ... die Selbstbestimmung, Bewegungs-
freiheit und sichere Bewegung der
Bewohner im Mittelpunkt stehen
muss
- ▶ ... freiheitseinschränkende Maßnahmen
viel weniger nützen als häufig
angenommen wird
- ▶ ... freiheitseinschränkende Maßnahmen
viele negative Auswirkungen für die
Bewohner haben können
- ▶ ... die Praxis zeigt, dass auch mit wenig
freiheitseinschränkenden Maßnahmen
eine sichere Betreuung und Pflege
möglich ist
- ▶ ... freiheitseinschränkende Maßnahmen
nur in wenigen begründeten Ausnahme-
fällen rechtlich erlaubt sind
- ▶ ... eine hochwertige und sichere
Altenpflege auch ohne
freiheitseinschränkende Maßnahmen
möglich ist!

Was sind eigentlich „freiheitseinschränkende Maßnahmen“?

Freiheitseinschränkende Maßnahmen sind alle Handlungen oder mechanischen Vorrichtungen, die Bewohner daran hindern, sich frei fortzubewegen.

Die häufigsten Maßnahmen sind Bettgitter. Seltener sind Gurte im Bett oder Stuhl oder festzustellbare Tischplatten am Stuhl.

Warum ist das Thema wichtig?

Freiheitseinschränkende Maßnahmen werden in den Medien häufig als Ausdruck von Vernachlässigung, Gewalt und Lieblosigkeit in der Pflege diskutiert. Pflegeheime befinden sich in einer Zwickmühle: Sie wollen die Autonomie des Bewohners respektieren und andererseits schützen. Angehörige stehen der Anwendung der Maßnahmen häufig positiv gegenüber.

Warum werden freiheitseinschränkende Maßnahmen angewendet?

Freiheitseinschränkende Maßnahmen werden vor allem zum vermeintlichen Schutz der Bewohner angewendet.

Schützen freiheitseinschränkende Maßnahmen tatsächlich?

Es gibt viele Zweifel daran, ob freiheitseinschränkende Maßnahmen tatsächlich vor Stürzen oder Verletzungen schützen. Das mag zunächst vielleicht merkwürdig klingen, aber durch die Einschränkung der Bewegung erhöht sich oft die Sturzgefahr, wenn gerade keine Maßnahme im Einsatz ist. Außerdem gibt es direkte Gefahren, wie Knochenbrüche z. B. durch Übersteigen des Bettgitters.

Außerdem können freiheitseinschränkende Maßnahmen bei Bewohner auch Ängste oder das Gefühl des Eingesperrtseins hervorrufen.

Was ist das Ziel dieser Initiative?

Eine Gruppe von Experten aus ganz Deutschland hat sich intensiv mit dem Thema beschäftigt und Empfehlungen zur Vermeidung von freiheitseinschränkenden Maßnahmen verabschiedet. Es hat sich gezeigt, dass es keine Patentrezepte gibt. Es braucht also vor allem individuelle Ansätze. Freiheitseinschränkende Maßnahmen können nur vermieden werden, wenn die Einstellung dazu vorhanden ist.

- ▶ Diese Initiative will mit Altenpflegeeinrichtungen, Pflegekräften, Angehörigen und Bewohnern eine Vereinbarung treffen, freiheitseinschränkende Maßnahmen in Zukunft möglichst zu vermeiden.

Was sagen die Gesetze?

Grundsätzlich gilt: Die Anwendung von freiheitseinschränkenden Maßnahmen ist untersagt und verstößt gegen die Grundrechte einer Person.

Nur besonders schwerwiegende Gründe machen eine „Freiheitsberaubung“ durch die Anwendung von freiheitseinschränkenden Maßnahmen straf-frei überhaupt möglich.

Hierfür muss eine Genehmigung des Betreuungsgerichts vorliegen, die vom gesetzlichen Betreuer beantragt werden muss. Eine solche Genehmigung ist zeitlich befristet (max. 2 Jahre, aber auch wenige Wochen sind möglich) und muss dann neu beantragt werden.

Liegt eine richterliche Genehmigung vor, so ist diese jedoch keine Verpflichtung zur Anwendung von freiheitseinschränkenden Maßnahmen, sondern lediglich eine Erlaubnis für die Anwendung unter bestimmten Bedingungen.

- ▶ Weiterführende Informationen finden Sie in einer ausführlichen Broschüre für Betreuer, die Sie in der Einrichtung, im Internet (www.leitlinie-fem.de) oder unter der angegebenen Kontaktadresse erhalten können.

